

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zünderwerke Ernst Brün GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

Inhalt

I. Allgemeines – Geltungsbereich	3
II. Vertragsschluss	3
III. Preise	4
IV. Zahlungsbedingungen	4
V. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen	5
VI. Versendung, Gefahrübergang, Batterien	6
VII. Eigentumsvorbehalt	6
VIII. Gewährleistung, Prüfungs- und Rügepflichten	7
IX. Rücknahme der Ware	7
X. Haftungsbeschränkung / Haftungsausschluss	8
XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	9
XII. Geistiges Eigentum / IP	9
XIII. Verbotene Anwendungen	10
XIV. ElektroG, VerpackungsV	10
XV. Export	10
XVI. Schlussbestimmungen	11
XVII. Einhaltung von Gesetzen und Anti-Korruptionsklausel	11
XVII. Sonderbeschaffung	11

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZEB GmbH für Sonderbeschaffung/-entwicklung

Inhalt

I. Allgemeines – Geltungsbereich	12
II. Informationspflichten – Vertragsschluss	12
III. Rechte an Angebotsunterlagen	13

IV. Sukzessive Lieferung	13
V. Haftungsbeschränkung	13
VI. Ergänzende Bestimmungen – Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Zünderwerke Ernst Brün GmbH („ZEB“) und Unternehmern („Besteller“ oder“ Käufer“).
2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen erkennt die ZEB nicht an, es sei denn, es wurden von der ZEB schriftlich andere Bedingungen vereinbart oder von der ZEB schriftlich andere Bedingungen angenommen.
3. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Ändert die ZEB diese AGB, werden die AGB in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats widerspricht. ZEB wird in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten AGB wirkt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von ZEB sind freibleibend. Angaben in Katalogen, Prospekten und anderen werblichen Medien sind nicht verbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Alle Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angaben zu Gewicht, Maß oder Fassungsvermögen sowie weitere beschreibende Einzelheiten sowie Angaben zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben sind, unabhängig davon, ob sie in einem Katalog, auf Versandscheinen, Rechnungen, der Verpackung oder sonst wie kundgetan werden, dafür gedacht, sich einen Überblick über den Artikel zu verschaffen. Derartige Beschreibungen werden nicht Teil des Vertrages sein. ZEB ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung sicherzustellen, ohne diese jedoch zum Gegenstand des Vertrages zu machen, zuzusichern oder zu garantieren. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Beschreibung wird durch ZEB nicht übernommen. Sämtliche zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

ZEB ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang anzunehmen.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von ZEB durch Vorlieferanten.

III. Preise

1. Die Preise in Euro gelten ab Lager oder ab Werk bei Versendung eigener Produkte, ausschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Es gelten die auf den Preislisten der ZEB angegebenen Preise. Änderungen sowie Irrtümer bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Soll die Lieferung mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist die ZEB bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist die ZEB nur für die vereinbarte Lieferzeit – jedoch mindestens vier (4) Monate – gebunden.
4. Bei Reparaturaufträgen werden die von der ZEB als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des anfallenden Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
5. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtung wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder bei Leistungen acht (8) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften, (derzeit in Höhe von acht Prozent (8%)-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. ZEB ist im Übrigen berechtigt, für jede Mahnung Mahngebühren, derzeit zehn Euro (10,00€), in Rechnung zu stellen.
3. ZEB behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist ZEB unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, den Besteller auf Lieferstopp zu setzen.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.

6. ZEB behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder durch ZEB anerkannt wurden.
8. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Im Falle von Lastschriftretouren oder nicht eingelösten Schecks werden alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Eventuell anfallende Kosten der Lastschriftretoure / des nicht eingelösten Schecks hat der Besteller zu tragen.
10. Die ZEB versendet Rechnungen an die Adresse, die von dem Kunden während der Kontoeröffnung als Rechnungsadresse angegeben wurde. Sollte sich die Rechnungsadresse geändert haben, und soll eine andere Rechnungsadresse gelten, hat sich der Kunde mit der Buchhaltung der ZEB in Verbindung zu setzen (Kontaktinformationen auf der Rechnung).

V. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen

1. Liefertermine oder –fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich und verstehen sich stets vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von ZEB. Die Auftragsbestätigungen enthalten lediglich unverbindliche Lieferterminangaben.
2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
3. Bei Lieferverzug durch ZEB ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei (3) Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf von der Bestellung hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurückzutreten.
4. Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse, Allokation, Unmöglichkeit die Ware aus allgemein zugänglichen Quellen zu beziehen, Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten oder sonstige von ZEB nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
5. ZEB ist zu Teillieferungen berechtigt.
6. ZEB ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von Zug-um-Zug-Zahlung oder Vorkasse abhängig zu machen.

VI. Versendung, Gefahrübergang, Batterien

1. Die Lieferung erfolgt EXW unseres Auslieferungslagers, Zünderwerke Ernst Brün GmbH – Werkstrasse 111 – D-45721 – Haltern am See - gem. Incoterms2010.
2. ZEB stellt die Ware dem Kunden zur vereinbarten Zeit und am oben benannten Abholort in transportgerechter Verpackung verladebereit zur Verfügung. Die Gefahr des Untergangs geht mit der Lieferung auf den Kunden über, welcher die Kosten des gesamten Transports trägt sowie die Export- und Importabwicklung durchführen muß.
3. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen.
4. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien/Akkus oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien/Akkus enthalten, ist die ZEB als Verkäufer gesetzlich verpflichtet, auf folgendes hinzuweisen:

Der Endnutzer ist zur Rückgabe gebrauchter Batterien oder Akkus gesetzlich verpflichtet. Altbatterien/Akkus, die die ZEB als Neubatterien/Akkus im Sortiment führt oder geführt hat, können unentgeltlich an die Versandadresse der ZEB zurückgegeben werden. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung: Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium

Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber

VII. Eigentumsvorbehalt

1. ZEB behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises der Bestellungen und aller weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, ZEB einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. oder 3. dieser Bestimmung, kann ZEB, wenn

vorher dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt wurde, vom Vertrag zurücktreten und die Ware heraus verlangen.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware oder die Neuware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der von ZEB gelieferten und weiterveräußerten Ware an ZEB ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. ZEB nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. ZEB behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

VIII. Gewährleistung, Prüfungs- und Rügepflichten

1. Der Besteller verpflichtet sich eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB durchzuführen und Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich binnen vierzehn (14) Tagen schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen dieses Mangels ausgeschlossen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung der Ware, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind.
3. Für Schadensersatzansprüche und Haftung gilt ausschließlich Punkt X. Eine weitergehende oder andere als die in Punkt X geregelte Haftung von ZEB oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder dritter Stellen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
5. Garantien im Rechtssinne werden von ZEB nicht übernommen. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX. Rücknahme der Ware

1. Die Rücksendung der Ware im Gewährleistungsfall richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.
2. Ausgeschlossen ist ein Rücknahme bei Software, bei Ware die speziell für den Besteller hergestellt/bestellt wurde, bei Ware, die gefährliche Substanzen gemäß Richtlinie 2002/95/EC bezüglich der Einschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik enthalten. Auch Ware, die nicht im Produktportfolio von ZEB enthalten sind oder nicht in Europa lagert bzw. gelagert war können nicht retourniert werden. Die Ware ist vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten zurückzusenden. Die Ware muss neu, komplett und unbeschädigt sein und sich in der Originalverpackung befinden. Bei statisch empfindlicher Ware, sowie Waren mit feuchtigkeitsempfindlichen Bauteilen die in versiegelter Verpackung geliefert wurde,

muss die Sicht- oder Abzugsverpackung unbeschädigt sein, anderenfalls ist eine Rücknahme ausgeschlossen. Die Ware ist an folgende Adresse zurückzuschicken: „Zünderwerke Ernst Brün GmbH, Werkstrasse 111, 45721 Haltern am See“. Das Kundenkonto sowie die Auftragsnummer muss auf der Außenseite der Verpackung deutlich sichtbar angebracht sein, die Originalschachtel bzw. Originalverpackung darf hierdurch nicht beschädigt werden. Die rückgesandte Ware muss spätestens 21 Tage nach Absendung durch ZEB bei ZEB wieder eingehen. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten unterliegt die Rücknahme dem freien Ermessen von ZEB. ZEB ist im Übrigen berechtigt für derartige Rücknahmen dem Besteller 20% des Rechnungswertes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer der zurückgegebenen Ware oder 10,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, je nach dem welcher Betrag höher ist, zu belasten. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass bei ZEB kein oder ein niedrigerer Aufwand für die Bearbeitung der Retoure entstanden ist.

3. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, die zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

X. Haftungsbeschränkung / Haftungsausschluss

1. Die Gewährleistungsgrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach Punkt VIII oben Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist.
2. Die ZEB haftet nur für Mängel, die sich trotz aller aufgewendeter Sorgfalt aus einer Abweichung der Beschaffenheit der Ware mit der Technischen Anleitung ergeben (Mangel) und bereits vor Gefahrübergang vorlagen und bessert nach ihrer Wahl nach oder leistet eine Ersatzlieferung. Ein Mangel liegt nicht vor bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiss wie bei Schäden, die vor dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und nachträglicher Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmitte, etc. Vorliegen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller Schadensersatz verlangen in Höhe von max. 1.000 EUR oder vom Vertrag zurücktreten oder mindern.[Die Höhe des Schadensersatzes orientiert sich an der in the Branche typischen Schadenshöhe]
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Auswendungen, insbesondere Transportkosten, Materialkosten u.s.w. sind ausgeschlossen.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers.

6. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen ZEB gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen ZEB gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 4 entsprechend.
2. Die ZEB haftet darüber hinaus nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die ZEB, sowie für vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzungen des gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Die ZEB und der Besteller haben in gutem Glauben unverzüglich alle Streitigkeiten, die sich aus der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung ergeben innerhalb eines (1) Monats von dem Tag an dem die beschwerte Partei der anderen das Bestehen der Streitigkeit mitteilt, einvernehmlich zu lösen. Wird die Streitigkeit so nicht gelöst, dann soll die Gerichte des Gerichtsstands der ZEB zuständig sein.
2. Die Beziehungen zwischen der ZEB und dem kundenunterliegendem dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“).

XII. Geistiges Eigentum / IP

1. Die von ZEB angebotenen Produkte können geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten, wie z.B. Patente, Know-how, Marken, Urheberrechte, Designs, Gebrauchsrechte, Datenbankrechten oder anderen Rechten dritter Parteien unterliegen.
2. Es werden dem Besteller keine Eigentums- und Nutzungsrechten eingeräumt, bis auf das Recht die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verwenden oder wiederzuverkaufen.
3. ZEB übernimmt keinerlei Haftung im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs wegen Verletzung irgendeines gewerblichen Schutzrechtes, gleich aus welchem Rechtsgrund.
4. Sofern die von ZEB zu liefernde Ware Software enthält oder Software ist, verbleiben die Eigentumsrechte, unbeschadet vorstehender Regelung, bei ZEB oder ihren Lieferanten.
5. Es obliegt der Verantwortung des Bestellers sich ordnungsgemäß über die Lizenz- und Nutzungsbedingungen und die Lizenzgebühren zu informieren.

XIII. Verbotene Anwendungen

1. Die von ZEB angebotenen Produkte dürfen keinesfalls für Antipersonenlandminen oder für biologische, chemische oder nukleare Waffen oder Raketen verwendet werden.
2. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von ZEB angebotenen Produkte nicht für den Einsatz in Raumfahrt-, Luftfahrzeug- oder Luftverkehrsanwendungen, in Geräten bzw. Systemen zur Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung, Humanimplantaten, Ausrüstung zur chirurgischen Implantation oder anderen Anwendungen, bei denen ein Produktversagen oder eine Fehlfunktion geeignet ist, Personenschaden, Tod, schweren Sach- oder Umweltschaden oder andere katastrophale Folgeschäden auszulösen, entwickelt, freigegeben und geeignet sind.
3. Weder durch ZEB noch durch deren Vorlieferanten wird Gewähr für vorstehende Einsätze übernommen.
4. Die Verwendung bzw. der Einbau in die vorstehend aufgelisteten Geräte, Anlagen, Anwendungen oder Systemen ist strikt untersagt (es sei denn es wurde einvernehmlich und schriftlich im Vorfeld des Einsatzes vereinbart, dass die die verbotene Anwendung sich nicht auf ein bestimmtes Produkt bezieht) und erfolgt ausschließlich auf Risiko und Haftung des Bestellers.
5. Der Besteller wird ZEB, ihre verbundenen Unternehmen und ihre Vorlieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Kosten freistellen und schadlos halten, die aus einer der vorstehend bezeichneten Einsätze resultieren.

XIV. ElektroG, VerpackungsV

1. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist der Besteller verpflichtet, Geräte, die unter das ElektroG fallen, im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.
2. Ferner ist der Besteller verpflichtet, Verpackung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

XV. Export

1. Bei bestimmten Ausfuhrgeschäften finden gesonderte Bedingungen Anwendung die auf Anfrage von der ZEB Exportabteilung zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist für die Rechtskonformität mit den Exportkontrollregularien verantwortlich und hat insoweit auf eigene Kosten sicherzustellen dass die entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden und die jeweils geltenden Exportbestimmungen, in welches die Ware exportiert werden soll eingehalten werden.
2. Bestimmte Produkte, die von ZEB eingeführt werden, unterliegen bestimmten Exportbeschränkungen. Der Besteller verpflichtet sich alle geltenden Exportbedingungen, Exportbeschränkungen und Exportvorschriften ausländischen Verwaltungen oder Behörden einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Besteller, diese

Produkte weder direkt noch indirekt in verbotene Länder oder Länder, die einem Handelsembargo unterliegen zu liefern, weiterzuleiten oder an die Produkte zwecks Reexports zu überführen bzw. Produkte von vorbenannten Ländern zu beziehen. Des Weiteren verpflichtet sich der Besteller, keinen Unternehmen und Personen die in der UN Sanktionsliste oder ähnlichen Listen genannt sind, direkt oder indirekt Produkte zu liefern oder zum Zwecke des Reexports weiterzuleiten.

3. Der Besteller bestätigt und garantiert hiermit, dass er / sein Unternehmen nicht auf der UN Sanktionsliste oder ähnlichen Listen genannt ist bzw. auch anderweitig gesetzlich nicht gehindert ist, die Ware bei ZEB zu kaufen.
4. ZEB behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Kunden oder Länder nicht zu beliefern und vom Besteller vollständige Angaben über den Endkunden und den (endgültigen) Bestimmungsort zu verlangen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

XVII. Einhaltung von Gesetzen und Anti-Korruptionsklausel

1. ZEB und Besteller/ Käufer halten sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern in denen sie tätig sind und erklären den Maxam Etikodex, zu befolgen dessen jeweils gültige Version dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
2. ZEB und der Besteller/ Käufer halten sich an die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften, einschließlich solcher, die die Bestechung ausländischer Amtsträger zum Inhalt haben, und insbesondere an die UN Konvention gegen Korruption, den UK Bribery Act 2010 und den US Foreign Corruption Practice Act.

XVII. Sonderbeschaffung

1. ZEB erstellt auf Wunsch auch Angebote für die Beschaffung von Waren, die nicht im ZEB Standardproduktangebot enthalten sind und beschafft diese. Für sämtliche Abwicklungen und Leistungen über die Sonderbeschaffung gelten separate Geschäftsbedingungen die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend gelten die AGB der ZEB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZÜNDERWERKE ERNST BRÜN GmbH für Sonderbeschaffung/-entwicklung

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB für Sonderbeschaffungen/ -entwicklungen“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Zünderwerke Ernst Brün GmbH („ZEB“) und Unternehmen („Käufer“/ „Besteller“), soweit eine Bestellung sich nicht auf das von ZEB angebotene Produktsortiment bezieht, sondern ZEB die Artikel beschaffen soll (Sonderbeschaffungen/-entwicklung).
2. Unternehmer im Sinne dieser AGB für Sonderbeschaffungen/ - entwicklungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB für Sonderbeschaffungen/ - entwicklungen“ des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder es werden schriftlich andere Bedingungen vereinbart.
4. Ändert ZEB die AGB für Sonderbeschaffungen/ - entwicklungen“, werden diese Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats widerspricht. ZEB wird in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten Bedingungen wirkt.
5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die AGB der ZEB.

II. Informationspflichten – Vertragsschluss

1. Der Käufer ist verpflichtet, ZEB alle im Rahmen der konkreten Sonderbeschaffung/-entwicklung relevanten Informationen für das zu beschaffende oder zu entwickelnde Produkt, insbesondere die exakte technische Spezifikation mitzuteilen. Diese Informationspflicht gilt auch für alle Umstände, die bestimmte Produkte als besonders geeignet erscheinen lassen oder bestimmte Produkte ausschließen.
2. Mit der Entgegennahme eines Auftrages zur Sonderbeschaffung/-entwicklung kommt noch kein Vertragsverhältnis zwischen ZEB und dem Käufer zustande. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn der Kunde ein Angebot von ZEB für die zu beschaffenden Waren bzw. Neuentwicklung annimmt oder ZEB die Beschaffung/Sonderentwicklung schriftlich bestätigt.

III. Rechte an Angebotsunterlagen

1. An allen von ZEB zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen sowie an allen zur Verfügung gestellten Mustern behält sich ZEB alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne gesonderte Vereinbarung werden sie nur zur Prüfung durch den Kunden hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit des angebotenen Produktes übergeben; sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des konkreten Auftrages, sie endet, sobald der in den Unterlagen oder Mustern enthaltene Wissensinhalt öffentlich bekannt ist.
2. Der Käufer sichert zu, dass er an allen zur Angebotserstellung an ZEB übergebenen Mustern, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen über ausreichende Eigentums- und Schutzrechte verfügt. Soweit der Käufer hierzu nichts gesondert mitteilt, darf ZEB davon ausgehen, dass die übergebenen Unterlagen und Muster an Dritte zur Angebotserstellung weitergegeben werden dürfen. Sollte ZEB wegen der Verletzung von Eigentums- und/oder Schutzrechten aufgrund von vom Käufer übergebener Unterlagen in Anspruch genommen werden, so hat der Käufer ZEB von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch von ZEB aufgewendete Kosten zur Abwehr von derartigen Ansprüchen.

IV. Sukzessive Lieferung

1. Bei Sonderbeschaffungen kann eine Verfügbarkeit des jeweiligen Produktes im Rahmen späterer Bestellungen nur zugesagt werden, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
2. ZEB ist bei wiederholter Lieferung eines Produktes nicht verpflichtet, den Käufer darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls ein Produkt künftig nicht mehr lieferbar sein kann. Eventuell dennoch weitergegebene Informationen dienen rein dem Service des Käufers und lösen für ZEB keinerlei Bindungswirkung oder rechtliche Verpflichtung aus.

V. Haftungsbeschränkung

1. Im Rahmen von Beschaffungsaufträgen kann sich die Situation ergeben, dass ZEB keine zuverlässigen Erkenntnisse über die ursprüngliche Quelle des nachgefragten Produktes erlangen kann. ZEB behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, die jeweiligen Produkte unter Ausschluss jeglicher eigener Gewährleistung anzubieten.
2. Nimmt der Käufer ein derartiges Angebot an, so sind sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche und /oder Schadensersatzansprüche wegen Mängel gegen ZEB ausgeschlossen. ZEB wird jedoch, soweit möglich und zulässig, die Vorteile, die ZEB im Falle eines Mangels, Ansprüche, die gegenüber dem eigenen Vorlieferanten bestehen an den Käufer abtreten. Sollte eine Abtretung nicht möglich bzw. zulässig sein, wird ZEB die Ansprüche beim Vorlieferanten anmelden und die vom Vorlieferanten gewährten Vorteile oder Leistungen, abzüglich entstandener Kosten, an den Besteller weiterreichen.

VI. Ergänzende Bestimmungen – Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu den vorstehenden AGB für die Sonderbeschaffung/-entwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZEB in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. ZEB stellt die AGB und die AGB für Sonderbeschaffungen/ - entwicklungen auf Wunsch in Textform zur Verfügung.

Stand: September 2013